

Kinderschutz im Kontext von Religion

Glaubensfreiheit versus Kindeswohl¹

Das elterliche Erziehungsrecht ist ebenso wie die Glaubensfreiheit ein Grundrecht, das im Grundgesetz garantiert wird. Ihre Ausübung kann jedoch in konkreten Fällen im Sinne eines Interessenkonfliktes zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen. Am häufigsten werden solche Konflikte in familienrechtlichen Auseinandersetzungen thematisiert, wenn sich Eltern bei einer Trennung nicht über das Sorgerecht einigen können oder um einen angemessenen Umgang „kämpfen“. In einzelnen Fällen kann ggf. im Sinne des grundgesetzlichen Auftrages an die staatliche Gemeinschaft zum Schutz des Kindeswohls ein staatlicher Eingriff in die Rechte der Eltern erforderlich sein.

In diesem Sinne wohnen dem Thema „Glaubensfreiheit versus Kindeswohl“ zwei Perspektiven inne, eine juristische und eine pädagogische. Insofern sind bei der Betrachtung neben familien- und ggf. auch strafrechtlichen Bezügen auch religiös-weltanschaulich geprägte Erziehungskonzepte und -praktiken in Familien und Einrichtungen und Angeboten z. B. der Jugendhilfe in den kritischen Blick zu nehmen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können. Wer den gesetzlichen Handlungsrahmen für Fachkräfte nicht kennt oder gar ignoriert

bzw. mögliche Gefahren im Kontext religiöser und weltanschaulich geprägter Erziehung und Betreuung negiert, tabuisiert und übersieht, duldet unter Umständen erhebliche Grenzübertretungen gegenüber jungen Menschen.

Eine Publikation unter dem Titel „Glaubensfreiheit versus Kindeswohl. Familienrechtliche Konflikte im Kontext religiöser und Weltanschaulicher Gemeinschaften“ greift diese vielgestaltige Thematik auf und beschreibt sehr praxisnah die rechtlichen und pädagogischen Perspektiven. Als Ausblick werden entsprechende Thesen und Empfehlungen zum Umgang mit dieser Thematik formuliert.

- Bestimmte religiös geprägte Lebens- und Erziehungsformen sind im Sinne eines „Generalverdacht“ nicht Kindeswohlgefährdend.
- Sind Gefährdungspotentiale sichtbar, müssen diese im Sinne des bestehenden Kinderschutzauftrages angemessen übergeprüft und notwendige Maßnahmen eingeleitet werden.
- Nichterkannte Gefährdungen können „unbearbeitet“ für junge Menschen schwerwiegende Folgen haben.

- Die Regelungen familienrechtlich relevanter Konflikte und damit der Kinderschutz im Zusammenhang mit religiösen und weltanschaulichen Fragen ist durch die aktuelle Gesetzeslage ausreichend sichergestellt.
- Ziel einer sachlichen Aufklärung ist die Sensibilisierung nicht nur der Fachkräfte, sondern auch der jungen Menschen und deren Eltern.
- Die Thematik muss regelhaft in Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung integriert werden.
- Der zuletzt im Rahmen der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zugesprochenen Priorität der Kooperation und Netzwerkarbeit ist sehr geeignet die Thematik in einen interdisziplinären Diskurs zu bringen und dort zu halten.
- Glaubensfreiheit gemäß Artikel 4 Grundgesetz und elterliches Erziehungsrecht (im Übrigen auch deren Pflicht) gemäß Artikel 6 Grundgesetz sind keine Legitimation zur Gefährdung des Kindeswohls und kollidieren ggf. mit dem gemäß Artikel

6 Grundgesetz bestimmten staatlichen Wächteramt oder mit dem im § 1631 BGB fixierten Gewaltverbot gegenüber jungen Menschen.

Glaubensfreiheit versus Kindeswohl



Herausgeberin: AJS NRW in Kooperation mit Sekten-Info Nordrhein Westfalen e.V.

Autor*innen:

Anja Gollan, Sabine Riede, Stefan Schlang

Bezug über: <https://ajs.nrw/materialbestellung/glaubensfreiheit-versus-kindeswohl/>

1 Glaubensfreiheit versus Kindeswohl - AJS NRW

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf
info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de